

Ausdauersportverein Zeuthen
Waldpromenade 16
15738 Zeuthen

SATZUNG

des Vereins „Ausdauersportverein Zeuthen“

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Februar 2020 in Zeuthen beschlossen. Sie wurde am 08. Juni 2020 in einer fortgesetzten Gründungsversammlung geändert.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Ausdauersportverein Zeuthen“, kurz „ASV Zeuthen“ und hat seinen Sitz in 15738 Zeuthen. Gründungstag ist der 29. Februar 2020. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namenszusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle interessierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Insbesondere die Förderung und Ausübung von Ausdauersportarten wie Laufen, Schwimmen und Radfahren (auch in Kombination beim Duathlon/Triathlon) u.a. werden vom Verein unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§2a Abteilungen und Sportgruppen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und/oder Sportgruppen.
2. Die Abteilungen und/oder Sportgruppen werden durch ihre(n) Leiter*in, den/der Stellvertreter*in oder den/der Beauftragten organisiert.
3. Die Abteilungs- bzw. Sportgruppenleiter, Stellvertreter und Beauftragten werden von den Abteilungen und Sportgruppen gewählt. Die Leitung ist gegenüber den Organen des Vereins und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen und/oder Sportgruppen sind rechtlich unselbständig.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- den aktiven erwachsenen Mitgliedern (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- den aktiven jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
- fördernden Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch einen höheren Mitgliedsbeitrag in besonderer Weise. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

3. Ein passives Mitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das passive Mitglied ist nicht verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es kann sich jedoch jederzeit daran beteiligen. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. §3c Abs. 2 lit. e) gilt nicht für passive Mitglieder (Pflichtstunden sind nicht zu erbringen). Der Wechsel zu einer aktiven Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Auch kann ein aktives Mitglied jederzeit zu einem passiven Vereinsmitglied werden. Der Wechsel erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die geänderte Mitgliedschaft mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem diese beantragt wurde.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft beim ASV Zeuthen schließt eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen nicht aus.

§3a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Partei oder Religion werden. Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich durch eine juristische Person übernommen werden.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden und nicht begründet werden.

5. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

§3b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Brief, Fax, Email). Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Ein Mitglied kann unter Maßgabe dieser Gründe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstands des Jahresbeitrages bis zum 31.10. des Jahres (trotz vorheriger Mahnung),
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen ist dem betreffenden Mitglied vor dem Ausschluss die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

4. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Widerspruch ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§3c Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- a) kostenfreie Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- b) Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, Antragstellung,
- c) Vorschlagsrecht zu den Aktivitäten des Vereins.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) Einhaltung der Satzung sowie Befolgen der weiteren Ordnungen des Vereins,
- b) gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft unter den Mitgliedern,
- c) Unterstützung des Vereins nach besten Kräften und Mitteln,
- d) Termingerechte Entrichtung der Beiträge und Gebühren laut Beitrags – und Gebührenordnung,
- e) Erbringung von mind. 5 Arbeitsstunden für Vereinszwecke durch ordentliche Mitglieder (bspw. Unterstützung bei Veranstaltungen, Pflege der Homepage oder Mitgliederverwaltung). Die Arbeitsstunden können durch eine zusätzliche Zahlung von 10EUR pro Stunde auch finanziell abgegolten werden. Dies sollte nur erfolgen, wenn es dem Mitglied nicht möglich ist, die Stunden über das Jahr abzuleisten. Die Ableistung der Stunden ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres nachzuweisen. Wenn keine fristgemäße Mitteilung erfolgt, werden die Stunden mit dem Mitgliedsbeitrag des kommenden Jahres in Rechnung gestellt.

§4 Beiträge, Gebühren, (Sonder-) Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüberhinaus Gebühren, Umlagen und Sonderzahlungen festsetzen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese sind bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Gebühren werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Gebühren dürfen das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist die Summe der erhobenen Gebühren für das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand kann, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies erfordert, der Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen und Sonderzahlungen vorschlagen. Beschließt die Mitgliederversammlung Umlagen und Sonderzahlungen, muss der Zweck klar definiert sein und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder berücksichtigt werden. Die Höhe der Umlage oder Sonderzahlung darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage oder Sonderzahlung zu zahlen hat.
6. Die Begleichung von Umlagen und Sonderzahlungen sind nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verpflichtend.
7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Sonderzahlungen befreit.
8. Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Sonderzahlungen im Rückstand sind, werden gemahnt und unter Fristsetzung zur Begleichung der Rückstände aufgefordert.
9. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die jährliche Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung - ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,

- Beschlussfassung über Anträge,
- Entscheidung über den Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Halbjahr durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die Anschrift, die dem Vorstand vom Mitglied zuletzt mitgeteilt worden ist, aus. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, diese Satzung bzw. Satzungsänderungen aufzuheben bzw. abzuändern, falls diese nach Ansicht des Registergerichts oder des Notars einer Eintragung in das Vereinsregister entgegenstünden oder nichtig wären.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem vorher zu wählenden Schriftführer unterzeichnet und archiviert werden muss.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Das Stimmrecht kann persönlich oder mittels schriftlicher unterschriebener Vollmacht auch für andere Vereinsmitglieder wahrgenommen werden.

3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister(in),
- dem Vorstand Jugendarbeit,
- dem Vorstand Vereinsleben,
- dem Vorstand Recht,
- dem Vorstand Medien und Digitales.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch

- den/der 1. Vorsitzenden,
- den/der stellv. Vorsitzenden,
- den/der Schatzmeister/in,
- dem Vorstand Jugendarbeit,
- dem Vorstand Recht,
- dem Vorstand Vereinsleben,
- dem Vorstand Medien und Digitales

jeweils allein vertreten (Alleinvertretungsbefugnis).

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen.

4. Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach der Amtszeit führt dieses die Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl auf der Mitgliederversammlung weiter.

5. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die fälligen Beiträge einzunehmen, das Vereinskonto zu führen und zu verwalten, sowie über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins gewissenhaft ein Kassenbuch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch einzelne Belege nachzuweisen und zu dokumentieren. Hierzu bedarf es einer Nachweispflicht von mindestens 5 Jahren.

6. Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt und übernehmen die Leitung des Sportablaufs bei den Einzeldisziplinen.

7. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Beitragsfreiheit nach eigenem Ermessen. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Er kann alternativ auch die zusätzliche Ableistung von Arbeitsstunden als Ausgleich festsetzen.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besteht die Möglichkeit, ein zeitweiliges oder kommissarisches Mitglied an dessen Stelle zu berufen. Dieses Mitglied bleibt höchstens bis zur nächsten regulären Wahl auf der Mitgliederversammlung im Amt. Die Berufung muss durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder einstimmig erfolgen. Dabei müssen mindestens 50% der Vorstandsämter aus Abs. 1 besetzt sein, sonst ist eine kommissarische Berufung in den Vorstand unzulässig.

§9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes, über welche dann die Mitgliederversammlung nach Empfehlung entscheidet.

§10 Vergütung der Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§11 Dauer und Geschäftsjahr

1. Das Bestehen des Vereins ist unbegrenzt und endet mit seiner Auflösung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Verein „Laufen gegen Leiden e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29. Februar 2020 im Rahmen der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und am 08. Juni im Rahmen der fortgesetzten Gründungsversammlung geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

- Marek Neumann (Zeuthen)
- Andreas Freidank (Zeuthen)
- Oliver Lindner (Zeuthen)
- Jan Tzschope (Schulzendorf)
- Susanne Freidank (Zeuthen)
- Silvio Fröther (Zeuthen)
- Robert Köhring (Wildau)

Historie der Satzungsänderungen:

- 1. Mitgliederversammlung am 12.06.2021,
- 2. Mitgliederversammlung am 09.04.2022,
- 3. Mitgliederversammlung am 06.05.2023,
- 4. Mitgliederversammlung am 04.05.2024